



DEUTSCH

POSITIV IN HAFT

Kleiner Rechtsratgeber



POSITIV IN HAFT

Kleiner Rechtsratgeber



| Vorwort

Das Gefängnis ist eine kleine Welt für sich mit eigenen Gesetzen und Regeln. Man braucht Zeit, um sich hier zurechtzufinden – besonders, wenn man zum ersten Mal „hinter Gittern“ ist. Nicht mehr frei und von Freunden und Angehörigen getrennt zu sein, kann ziemlich hart sein. Das gilt erst recht, wenn du HIV-positiv bist und das vielleicht erst durch einen HIV-Test bei der Zugangsuntersuchung erfahren hast. Neben allen anderen Problemen musst du dich dann auch noch mit dem Testergebnis auseinandersetzen. In dieser Situation hast du wahrscheinlich viele Fragen: Gibt es Sonderregelungen für HIV-positive Gefangene? Werde ich im Gefängnis medizinisch gut versorgt? Bekomme ich HIV-Medikamente, wenn ich sie brauche? Wie oft dürfen mich Angehörige und Freunde besuchen? Darf ich Post bekommen und telefonieren? Gibt man mir Ausgang, wenn ich „draußen“ etwas erledigen muss? Kann man vorzeitig aus der Haft entlassen werden?

Antworten auf diese und weitere Fragen findest du in diesem kleinen Ratgeber. Er kann dir aber nur die wichtigsten Informationen geben. Bei persönlichen Fragen und Problemen solltest du dich daher beraten lassen, z. B. von Mitarbeitern der Haftanstalt oder von Beraterinnen und Beratern aus Vereinen, die Gefangene betreuen. Dazu gehören z. B. Aidshilfen (siehe S. 35).

Welche Gesetze regeln den Strafvollzug?

Bis 2007 gab es für den Strafvollzug in Deutschland ein einheitliches Bundesgesetz. Seither können die 16 Bundesländer eigene Strafvollzugsgesetze schaffen. Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben das bereits getan, die anderen elf Bundesländer planen das. Wo es noch keine Landesgesetze gibt, gilt das „alte“ Strafvollzugsgesetz vorerst weiter. Auch die folgenden Informationen gehen vom Bundesgesetz aus, soweit nichts anderes vermerkt ist.

Das Strafvollzugsgesetz gilt nicht für die Untersuchungshaft, den Jugendstrafvollzug und den Maßregelvollzug (= Psychiatrie und Suchttherapie). Für sie gibt es andere Gesetze. Fragen dazu beantwortet z.B. der Soziale Dienst deiner Haftanstalt und die Gefangenenhilfe.

Behandelt das Gesetz alle Gefangenen gleich?

Ja. Das Strafvollzugsgesetz des Bundes und die Landesgesetze unterscheiden nicht zwischen Deutschen und Nichtdeutschen, auch nicht zwischen Männern und Frauen – für alle gilt das gleiche Recht. Wenige Ausnahmen gibt es nur bei Gefangenen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus (siehe S. 25).



Gibt es Sonderregelungen für HIV-Positive?

Auch für HIV-Positive gibt es keine Sonderregelungen. Sie sind genauso zu behandeln wie alle anderen Gefangenen. Die HIV-Infektion ist kein Grund, HIV-Positive vom Küchendienst, von der Arbeit an der Werkbank oder von gemeinsamen Freizeitaktivitäten auszuschließen. Das ist auch nicht nötig, denn HIV kann bei Alltagskontakten nicht übertragen werden, und wo es tatsächlich Ansteckungsrisiken gibt, kann man sich und andere schützen.

Wenn man dich trotzdem anders behandelt als die übrigen Gefangenen, kannst du dir Unterstützung holen (siehe „Beratung“, S. 35).

Denk dran:

- ➔ Beim Sex (vaginal, anal) Kondome verwenden. Blut und Sperma nicht in Mund, Augen, andere Körperöffnungen oder frische Wunden kommen lassen. Sperma nicht schlucken.
- ➔ Beim Drogengebrauch immer nur eigenes Spritzbesteck und Zubehör benutzen. Spritzen und Zubehör nicht an andere weitergeben.



Wer ist für meine medizinische Versorgung zuständig?

Für die medizinische Versorgung der Häftlinge sind die Gefängnisse zuständig. Sie beschäftigen deshalb Anstaltsärzte oder -ärztinnen. Diese untersuchen die Gefangenen, stellen die Diagnosen, führen die Behandlung durch und verordnen die Medikamente. Du kannst dir den Arzt oder die Ärztin also nicht selbst aussuchen. Der Anstaltsarzt kann aber anordnen, dass du beispielsweise von einem HIV-Spezialisten untersucht wirst oder in ein Krankenhaus kommst.

Wenn du eine spezielle Ernährung oder Hilfsmittel wie z. B. eine Brille oder ein Hörgerät brauchst, musst du das beim Anstaltsarzt beantragen. An ihn wendest du dich auch für eine Behandlung mit Heroin-Ersatzstoffen: Vielleicht wird die „Substitution“ in deiner Haftanstalt ja angeboten (weitere Informationen findest du in der Broschüre „Substitution in Haft“).

Der Anstaltsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht: Was in deiner Krankenakte steht und was du mit ihm besprichst, darf ohne deine Zustimmung niemand sonst erfahren. Doch wenn der Anstaltsarzt der Ansicht ist, dass du dich selbst oder andere gefährdest, muss er die Anstaltsleitung informieren.



Werde ich medizinisch behandelt, wenn ich das möchte?

In Haft steht dir eine angemessene medizinische Behandlung zu. Du bekommst aber nicht jede gewünschte Behandlung. Wenn der Anstaltsarzt bei dir z. B. eine HIV-Therapie ablehnt, dann frag ihn erst mal nach dem Grund: Vielleicht sind deine Blutwerte so gut, dass du noch keine HIV-Medikamente brauchst (siehe unten). Eine notwendige, das heißt „indizierte“ Behandlung darf dir der Anstaltsarzt aber nicht verweigern. Wenn er das trotzdem tut, kannst du dagegen vorgehen (siehe S. 28).

Welche Untersuchungen sind bei HIV-Positiven notwendig?

Wenn du noch keine HIV-Therapie machst, muss der Arzt mindestens zweimal pro Jahr den Zustand deines Immunsystems prüfen. Dazu nimmt er dir Blut ab, das dann im Labor untersucht wird. Gemessen wird dabei die Zahl der Helferzellen und anderer Immunzellen. Zwei- bis viermal im Jahr muss außerdem die Viruslast (= die Zahl der HIV-Viren im Blut) kontrolliert werden. Anhand dieser Blutwerte kann der Arzt erkennen, wann eine HIV-Therapie sinnvoll ist.

Vor Beginn einer HIV-Therapie ist ein „Resistenztest“ wichtig: Dieser Bluttest stellt fest, welche Medikamente bei dir wirken. Ein Resistenztest ist ebenso notwendig, wenn die Medikamente nicht mehr wirken und die Therapie umgestellt werden muss. Bei einer HIV-Therapie muss der Anstaltsarzt alle drei bis vier Monate prüfen, ob sie noch wirkt. Auskunft darüber gibt auch hier die Zahl der Helferzellen und die Viruslast im Blut.

Was darf ich in Haft besitzen?

Gefangene dürfen ihren Haftraum mit persönlichen Gegenständen ausstatten. Er darf nur nicht unübersichtlich werden – du solltest also nicht zu viel hineinpacken.

In den Gesetzen steht nicht genau, was und wie viel ein Gefangener besitzen darf. Näheres findest du in der Hausordnung deiner Haftanstalt: Sie listet auf, welche Sachen des täglichen Gebrauchs erlaubt sind, z.B. Haushalts- und Hygieneartikel oder Kleidung. Wenn du etwas möchtest, was die Hausordnung nicht nennt, kannst du es beantragen. Die Haftanstalt entscheidet dann, ob du den Gegenstand bekommst oder nicht. Die Entscheidung hängt davon ab, welchen Gegenstand du möchtest, wofür du ihn brauchst und vor allem vom Sicherheitsstandard der Anstalt.

Welche Informationsmedien darf ich nutzen?

Das Grundrecht auf Informationsfreiheit gilt auch für Gefangene. Deshalb sind Radio und Fernseher erlaubt, um sich über das Tagesgeschehen informieren zu können. Erlaubt sind ebenso Bücher, Zeitungen und Zeitschriften. Wenn du aus einem anderen Land kommst, darfst du dir auch Lesestoff in deiner Muttersprache schicken lassen. In der Regel muss man Bücher und Zeitschriften, Radio und Fernseher auf eigene Kosten anschaffen. Bücher kannst du aber auch in der Anstaltsbibliothek ausleihen. Für nichtdeutsche Gefangene ist es leider oft schwierig, dort etwas in ihrer Sprache zu finden.

Ob man Elektrogeräte, Spielkonsolen oder Computer nutzen darf, hängt von der einzelnen Haftanstalt ab. Auch die neuen Gesetze sind hier nicht einheitlich. Übrigens: In einigen Bundesländern müssen Gefangene einen Beitrag zu den Stromkosten zahlen, wenn sie elektrische Geräte in ihrer Zelle haben.



Darf ich Besuch bekommen?

Gefangene haben das Recht, regelmäßig Besuch zu bekommen. Wie oft, wie lange und von wie vielen Personen man besucht werden darf, legt die Haftanstalt fest – Informationen dazu finden sich meist in der Hausordnung. Das Gesetz schreibt nur vor, dass pro Monat mindestens eine Stunde Besuch ermöglicht werden muss.

Besuche genehmigt die Haftanstalt nur auf Antrag. Wenn du von jemandem besucht werden möchtest (möglich sind auch Gruppenbesuche), musst du daher rechtzeitig einen Vordruck ausfüllen. Die Haftanstalt prüft dann, ob sie den Besuch gestatten kann. Sie kann Besucher auch ablehnen, wenn sie befürchtet, dass sie die Sicherheit oder Ordnung gefährden oder für dich schädlich sind.

Besuche dürfen nur überwacht werden, wenn das Verhalten des Gefangenen oder die Sicherheit der Haftanstalt dies erfordert.

Sind Briefe und Telefonate erlaubt?

Du darfst Briefe verschicken und empfangen; ihre Zahl ist nicht begrenzt. Papier und Stifte stellt in der Regel das Gefängnis, das Porto musst du selbst bezahlen. In Ausnahmefällen darf die Anstaltsleitung Briefe lesen, „anhalten“ (sie werden dann nicht ausgehändigt und zurückgeschickt) oder „zur Habe geben“ (sie kommen zu den persönlichen Sachen, die man bei der Entlassung zurückbekommt). Dafür muss sie konkrete Gründe nennen können. Den Briefverkehr mit Rechtsanwälten oder Verteidigern darf die Anstaltsleitung nicht überwachen.

Gefangene dürfen auch telefonieren und angerufen werden. Einen Anspruch darauf hast du allerdings nicht. Das Gefängnis darf Telefonate außerdem überwachen. Wenn dies geschieht, muss man dich aber darüber informieren.

In vielen Haftanstalten geht man zum Telefonieren zu Gefängnismitarbeitern oder zum Sozialen Dienst. Eigene Handys sind für Häftlinge verboten. In den meisten Bundesländern müssen sie ihre Telefonate selbst bezahlen.

Kann ich mir Pakete schicken lassen?

Deine Angehörigen oder Freunde können dir dreimal im Jahr Pakete schicken. Anlässe können z. B. Geburtstag, Ostern und Weihnachten sein oder auch Festtage anderer Religionen. Du kannst aber auch mehr als drei Pakete bekommen, wenn man dir das genehmigt. Pakete bekommt man in der Regel nur, wenn man sie beantragt. Für ihren Empfang gibt das Gefängnis „Paketmarken“ aus.

Was in einem Paket drin sein darf und was nicht und wie der Paketverkehr abläuft, findest du in einem Merkblatt deiner Haftanstalt. Alle Landesgesetze verbieten den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln.

Kann ich im Gefängnis nach meiner Religion leben?

Auch Gefangene haben das Recht, die Vorschriften ihrer Religion einzuhalten. Die Haftanstalten unterstützen das, indem sie z. B. Gottesdienste anbieten und den Kontakt zu Seelsorgern der verschiedenen Glaubensgemeinschaften ermöglichen. Du darfst auch Dinge besitzen, die du für deine religiöse Praxis brauchst, z. B. Rosenkränze, Gebetsketten, Symbole oder wichtige Schriften deines Glaubens. Wenn du die Speisevorschriften

deiner Religion einhalten willst, kannst du dir die entsprechenden Lebensmittel beim Kaufmann besorgen – du musst sie allerdings selbst bezahlen. Für muslimische Gefangene gibt es heute in allen Haftanstalten Speisen, die ihren Vorschriften entsprechen. Auch vegetarisches Essen wird fast überall angeboten.

Wenn du eine weniger bekannte Religion hast, solltest du den Sozialen Dienst oder einen Seelsorger über ihre Gebote und Verbote informieren, damit man vielleicht auch auf deine religiösen Bedürfnisse eingehen kann.

Das Wichtigste zu Anträgen

Wenn du irgendetwas brauchst (z. B. Bücher oder ein Radio), Besuch wünschst oder außerhalb des Gefängnisses einen Termin wahrnehmen möchtest (z. B. in einer Beratungsstelle), musst du das schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet dann die Anstaltsleitung. Dabei kommt es immer auf den Einzelfall an. Das heißt, die Anstaltsleitung muss genau prüfen, ob sie deinen Antrag genehmigen kann oder ablehnen muss. Ihre Entscheidung muss sie dir dann mitteilen und dabei genau begründen, weshalb sie sich so und nicht anders entschieden hat. Oft geschieht das mündlich. Aber du kannst auch einen schriftlichen Bescheid verlangen, damit du alles noch einmal in Ruhe nachlesen oder es dir erklären lassen kannst.

Bekommt man im Gefängnis Arbeit?

Wie in Freiheit gibt es auch im Gefängnis kein Recht auf Arbeit. Folglich haben Gefangene auch keinen Anspruch auf eine bestimmte Tätigkeit. Im Gefängnis gibt es aber eine Arbeitspflicht. Wenn man dir also eine Arbeit zuweist, die für dich geeignet ist, musst du sie annehmen. Für diese Arbeit bekommst du dann auch Geld (siehe unten). Die Arbeitspflicht gilt nicht für über 65-Jährige, für Gefangene, die wegen Erkrankung nicht arbeitsfähig sind, und für Frauen im Mutterschutz.

Als Arbeit gilt ebenso eine Berufsausbildung, eine Umschulung oder Unterricht. Auch für Gefangene, die nach der Haft in ihr Herkunftsland zurück müssen, kann eine Ausbildung sinnvoll sein: Das kann ihnen dort den Start erleichtern.



Wird Arbeit im Gefängnis bezahlt?

Wer im Gefängnis arbeitet, bekommt einen **Arbeitslohn**. Er beträgt etwa 9 % des Durchschnittsverdienstes aller Beschäftigten in Deutschland, die in die Rentenversicherung einzahlen. Das ist also relativ wenig. Außerdem gibt es fünf Vergütungsstufen. Zu welcher Stufe eine Arbeit zählt, richtet sich nach den Kenntnissen und Fähigkeiten, die man für sie braucht.

Über den Arbeitslohn kannst du nicht frei verfügen, sondern das Gefängnis teilt ihn wie folgt auf:

- ➔ Drei Siebtel (3/7) des Arbeitslohnes bilden das **Hausgeld**, das du für den Einkauf beim Kaufmann verwenden kannst. Das Hausgeld kann nicht gepfändet werden.
- ➔ Vom Arbeitslohn musst du **Überbrückungsgeld** ansparen. Dieses Geld legt die Haftanstalt auf einem Konto für dich an. Es soll dir in den ersten vier Wochen nach der Entlassung helfen, deinen Lebensunterhalt zu sichern. Auch das Überbrückungsgeld kann nicht gepfändet werden. Es verringert aber den Anspruch auf Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), wenn man aus der Haft entlassen ist.
- ➔ Das **Eigengeld** setzt sich aus dem Rest des Arbeitslohnes und anderen Einzahlungen (siehe unten) zusammen. Über das Eigengeld kannst du frei verfügen. Wenn du es

erst später verwenden willst, muss das Gefängnis es anlegen. Das Eigengeld kann gepfändet werden, wenn du Schulden hast oder an deine Familie Unterhalt zahlen musst.

Wenn du ohne eigene Schuld nicht arbeitest (weil du z.B. krank bist), bekommst du monatlich ca. 30 € **Taschengeld**. Das Taschengeld kann nicht gepfändet werden.

Kann man in Haft finanziell unterstützt werden?

Angehörige, aber auch andere Personen dürfen für dich jederzeit Geld einzahlen, das dann deinem Eigengeld gutgeschrieben wird. Wenn du das Geld für etwas Bestimmtes verwenden möchtest (z. B. für einen Fernseher), empfiehlt sich eine „zweckgebundene Einzahlung“: Hier schreibt die einzahlende Person dazu, wofür das Geld zu verwenden ist. Der Besitz von Bargeld ist in den allermeisten Gefängnissen verboten.

Anspruch auf **Sozialhilfe** hast du, wenn du bedürftig bist und etwas brauchst, was das Gefängnis nicht bezahlt. Wenn in deiner Haftanstalt z. B. Privatkleidung erlaubt ist, du dir aber keine leisten kannst, übernimmt das Sozialamt die Kosten. Es trägt auch die Kosten für Zahnersatz, wenn du den Eigenanteil an den Kosten nicht bezahlen kannst. Ob Sozialhilfe gezahlt wird, kommt also auf den Einzelfall an.

Was sind „Lockerungen des Vollzugs“?

Bei „Lockerungen des Vollzugs“ dürfen Gefangene die Haftanstalt für bestimmte Zeit verlassen. Zu den Lockerungen zählen beispielsweise

- ➔ **Außenbeschäftigung:** Man arbeitet außerhalb der Haftanstalt unter Aufsicht von Gefängnispersonal.
- ➔ **Ausführung:** Man darf die Haftanstalt für kurze Zeit verlassen, um z.B. einen Beratungstermin wahrzunehmen. Dabei wird man von Gefängnispersonal begleitet.
- ➔ **Ausgang:** Man darf die Haftanstalt für kurze Zeit ohne Begleitung verlassen.
- ➔ **Freigang:** Man arbeitet tagsüber außerhalb der Haftanstalt und kehrt abends wieder in sie zurück. Beim Freigang wird man nicht beaufsichtigt.
- ➔ **Hafturlaub:** Man darf ganze Tage ohne Aufsicht außerhalb der Haftanstalt verbringen.

Lockerungen sollen soziale Kontakte außerhalb des Gefängnisses ermöglichen, nach der Haft die Rückkehr in die Gesellschaft erleichtern und den negativen Folgen der Haft entgegenwirken.

Lockerungen musst du beantragen. Einen Anspruch darauf gibt es nicht. Aber du kannst verlangen, dass die Gefängnisleitung deinen Fall genau prüft und dann entscheidet, ob sie dir welche gewährt. Laut Gesetz sind Lockerungen nur zulässig, wenn keine Gefahr besteht, dass der Gefangene flüchtet oder neue Straftaten begeht.

Sind Lockerungen auch bei Nichtdeutschen möglich?

Auch wer keinen deutschen Pass hat, kann Lockerungen beantragen. Ob das Gefängnis sie gewährt, hängt allerdings auch davon ab, ob man aus Deutschland ausgewiesen und aus der Haft abgeschoben werden soll. Nicht gewährt werden Lockerungen, wenn eine Abschiebehaft angeordnet ist. Wenn das Ausweisungsverfahren noch läuft, werden Lockerungen nicht generell abgelehnt: Hier muss die Gefängnisleitung den Einzelfall prüfen und entscheiden.

Das Gleiche gilt für den offenen Vollzug (hier arbeitet man tagsüber außerhalb der Haftanstalt und kehrt abends wieder in sie zurück): Auch nichtdeutsche Gefangene können dorthin verlegt werden. Aber wenn der Aufenthaltsstatus nicht geklärt ist oder eine Abschiebung feststeht, ist diese Möglichkeit begrenzt.

Komme ich in ein anderes Gefängnis, wenn ich das möchte?

In eine andere Haftanstalt kannst du verlegt werden, wenn das deine Wiedereingliederung fördert. Dazu musst du einen Antrag stellen und begründen, weshalb die Verlegung für dich wichtig ist. Ein Grund kann z. B. sein, dass du in der Nähe deiner Familie sein möchtest, damit sie dich öfter besuchen kann. Ein anderer Grund wäre, dass du eine Ausbildung machen möchtest oder eine Behandlung mit Heroin-Ersatzstoffen brauchst (Substitution), die in deiner jetzigen Haftanstalt nicht angeboten wird.



Welche Strafen sind im Gefängnis erlaubt?

Das Gesetz sagt ausdrücklich, welche Strafen oder „Disziplinarmaßnahmen“ bei Gefangenen erlaubt sind. Die Anstaltsleitung darf

- ➔ Verweise erteilen
- ➔ das Hausgeld, den Lesestoff, den Fernseh- und Radioempfang, Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und die Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten beschränken oder entziehen
- ➔ die Arbeit entziehen
- ➔ Kontakte nach draußen beschränken
- ➔ Arrest (in einer besonders gesicherten Zelle) anordnen.

Erlaubt sind solche Sanktionen aber nur, wenn Gefangene gegen das Strafvollzugsgesetz oder die Hausordnung der Haftanstalt verstoßen haben und wenn dies nachgewiesen wurde. Dazu muss die Anstaltsleitung den Sachverhalt aufklären und den Gefangenen anhören – auch hier gelten also die Grundsätze des Rechtsstaates.

Die Anstaltsleitung muss nicht auf jeden Verstoß mit einer Disziplinarmaßnahme reagieren: Sie kann entscheiden, ob sie das für sinnvoll hält oder nicht. Eine Sanktion muss aber in jedem Fall verhältnismäßig sein. Das heißt zum Beispiel, dass kleine Vergehen nicht hart bestraft werden dürfen.

Was kann ich tun, wenn ich mich ungerecht behandelt fühle?

Wenn du mit einer Entscheidung oder Maßnahme der Haftanstalt nicht einverstanden bist, kannst du dagegen vorgehen: mit einer Beschwerde (beim Gefängnisleiter oder bei anderen Vorgesetzten), einem Widerspruch (das ist nur noch in Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein möglich) oder einer Klage (bei der „Strafvollstreckungskammer am Landgericht“). Denn wie alle Bürger haben auch Gefangene das Recht, Entscheidungen von Behörden, die sie selbst betreffen, rechtlich prüfen zu lassen.

Aber bevor du klagst, solltest du erst mal andere Wege versuchen. Dazu gehören vor allem Gespräche mit Gefängnisbediensteten, ihren Vorgesetzten oder der Anstaltsleitung, ebenso mit dem Anstaltsbeirat oder der Gefangenenvertretung. Du kannst auch externe Mitarbeiter z. B. von Vereinen, Ausländergruppen oder Beratungsstellen um Unterstützung bitten. Mit Gesprächen lassen sich Probleme oft einfach und schnell lösen – und du vermeidest einen aufwendigen und stressigen Rechtsstreit.

Manchmal kommt es aber doch zu einer Klage. Für Gefangene gibt es dann keinen „Anwaltszwang“. Das heißt, du musst dich nicht von einem Anwalt oder einer Anwältin vertreten lassen, sondern kannst das auch selbst tun. Wenn du bedürftig bist und eine Klage nicht bezahlen kannst und wenn die Klage gute Aussichten auf Erfolg hat, kannst du „Prozesskostenhilfe“ beantragen.



Kann man vorzeitig aus der Haft entlassen werden?

Viele Gefangene werden entlassen, noch bevor sie ihre Haftstrafe vollständig verbüßt haben. Das Gesetz sieht dazu folgende Möglichkeiten vor, die für alle (also auch ausländische) Häftlinge gelten:

- ➔ Wenn zwei Drittel der Haftstrafe verbüßt sind, prüft die Behörde, ob man zur Bewährung entlassen werden kann (§ 57 Strafgesetzbuch) – man muss das also nicht beantragen. In besonderen Fällen kann die Haft bereits beendet werden, wenn die halbe Strafzeit verbüßt ist; hier muss man die Überprüfung allerdings beantragen. Für eine vorzeitige Entlassung entscheidet sich die Vollzugsbehörde nur, wenn sie davon ausgehen kann, dass der Gefangene keine weiteren Straftaten begehen wird.
- ➔ Kranke Gefangene können beantragen, dass die Haft aus gesundheitlichen Gründen unterbrochen wird, wenn ihre Erkrankung im Gefängnis nicht (mehr) behandelt werden kann oder ihre Gesundheit sich durch die Haft weiter verschlechtern wird. Auf die HIV-Infektion trifft das heute nur noch vereinzelt zu, denn in den meisten Fällen kann man sie gut behandeln.

- ➔ Alle Gefangene können jederzeit einen „Gnadenantrag“ stellen, um auf diesem Weg aus der Haft entlassen zu werden. Ein solcher Antrag ist aber nur sinnvoll, wenn alle anderen Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung geprüft und abgelehnt wurden.



Können auch Nichtdeutsche vorzeitig aus der Haft entlassen werden?

Grundsätzlich ja, denn das Gesetz behandelt alle Gefangenen gleich. Doch wenn der Aufenthaltsstatus nicht geklärt ist, wird eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung (§ 57 Strafgesetzbuch) nur selten gewährt. Bei einer Ablehnung kannst du aber jederzeit beantragen, dass dein Fall erneut geprüft wird.

Speziell für nichtdeutsche Gefangene gibt es folgende Möglichkeiten, die Haft vorzeitig zu beenden oder zu unterbrechen:

- ➔ Die Bundesregierung hat mit vielen Ländern vereinbart, dass in Deutschland verurteilte Ausländer in das Land überstellt werden können, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die Strafe wird dann dort vollstreckt.
- ➔ Wenn eine Ausweisung feststeht, ist es möglich, die Haftstrafe zu unterbrechen (§ 456a Strafprozessordnung). Das geschieht entweder automatisch oder auf Antrag des Gefangenen. Meist wird die Haft unterbrochen, bevor zwei Drittel der Strafe verbüßt sind. Danach wird man ins Herkunftsland ausgewiesen. Bei einer Rückkehr nach Deutschland muss man allerdings wieder ins Gefängnis, um die restliche Strafe zu verbüßen. Dies gilt auch dann, wenn man Deutschland nur für bestimmte Zeit verlassen muss und

dann wieder einreisen darf. Über den genauen Ablauf informieren Merkblätter der Behörden. Frag den Sozialen Dienst, wie du sie bekommen kannst.

Drogentherapie statt Gefängnis: ist das möglich?

Wenn du wegen Drogen verurteilt worden bist, kann deine Haftstrafe „ausgesetzt“ werden, damit du eine Drogentherapie machen kannst. „Therapie statt Strafe“ nach § 35 Betäubungsmittelgesetz wird aber nicht automatisch gewährt: Du musst das selbst beantragen. Außerdem wird von dir erwartet, dass du dich selbst um einen Therapieplatz kümmerst. Externe Drogenberater oder der Soziale Dienst der Anstalt können dabei helfen.

„Therapie statt Strafe“ bedeutet nicht, dass die Haftstrafe erlassen wurde: Sie kann z. B. vollstreckt werden, wenn du die Drogentherapie nicht antrittst oder vorzeitig abbrichst. Die Zeit, die du in einer Therapie-Einrichtung verbracht hast, muss dir aber auf die Haftstrafe angerechnet werden.

Erfährt meine diplomatische Vertretung, dass ich im Gefängnis bin?

Wenn du das möchtest, muss das Gefängnis die diplomatische Vertretung deines Herkunftslandes informieren, dass du in Haft bist. Das Gefängnis darf das allerdings nicht von sich aus oder gegen deinen Willen tun.

An wen kann ich mich bei Fragen und Problemen wenden?

Bei rechtlichen Fragen kannst du dich an den Sozialen Dienst der Haftanstalt wenden. Die Haftanstalt ist verpflichtet, dir Auskunft zu geben, oder muss dafür sorgen, dass du von anderen Stellen die nötigen Informationen bekommst. Rechtliche Fragen beantwortet außerdem das [Strafvollzugsarchiv, Fachbereich 6 Universität, 28353 Bremen \(Fax: 0421/218 9316, info@strafvollzugsarchiv.de\)](mailto:info@strafvollzugsarchiv.de).

Beraten lassen kannst du dich ebenso, wenn du Drogen konsumierst, Schulden hast, HIV-positiv bist oder Fragen zu HIV/Aids und zu weiteren übertragbaren Infektionen hast: In fast jeder Haftanstalt gibt es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Vereinen, die sich auch für Gefangene einsetzen und dich auch nach der Entlassung begleiten können. Dazu zählen z. B. Gefangenenhilfen, Drogenberatungen oder Aidshilfen.

Wichtig ist eine Beratung auch, wenn du eine HIV-Therapie machst und aus Deutschland ausgewiesen werden sollst: Gegen eine Ausweisung kannst du nämlich gerichtlich vorgehen, wenn du die HIV-Therapie in deinem Herkunftsland nicht weiterführen kannst. Die Aidshilfe in der Nähe und der Flüchtlingsrat unterstützen dich dabei.

Adressen der Aidshilfen und anderen Hilfsvereine gibt dir der Soziale Dienst der Haftanstalt oder die [Deutsche AIDS-Hilfe \(Wilhelmstr. 138, 10963 Berlin, Tel. 030/69 00 87-00, Fax 030/69 00 87-42\)](mailto:info@deutscheaids-hilfe.de).



Infoquellen

Bei der Deutschen AIDS-Hilfe oder den örtlichen Aidshilfen (Adressen siehe oben) kannst du kostenlose Broschüren zu HIV, Hepatitis und anderen beim Sex oder Drogenkonsum übertragbaren Infektionen bestellen (die Zusendung musst du dir vorher von der Haftanstalt genehmigen lassen).

Hier eine kleine Auswahl:

- ➔ Safer Use – Risiken minimieren beim Drogengebrauch (auch in Türkisch und Russisch erhältlich)
- ➔ Keine Panik! Du kannst dich schützen! Infos zu HIV und Hepatitis C für Menschen in Haft (auch in Englisch, Türkisch und Russisch erhältlich)
- ➔ Substitution in Haft
- ➔ Tattoo und Piercing in Haft
- ➔ Medizinische Versorgung in Haft
- ➔ Gesundheitstipps für Männer in Haft
- ➔ Gesundheitstipps für Frauen in Haft
- ➔ Positiv in Haft



IMPRESSUM

© Deutsche AIDS-Hilfe e.V.
Wilhelmstr. 138, 10963 Berlin
Internet: aidshilfe.de
E-Mail: dah@aidshilfe.de

2012

Bestellnummer: 022041

Textgrundlage: Kai Bamann
Redaktion: Bärbel Knorr, Christine Höpfner
Bearbeitung: Christine Höpfner
Gestaltung: Die Goldkinder GmbH, Berlin
Druck: Druckerei Conrad GmbH, Oranienburger Str. 172, 13437 Berlin

DAH-Spendenkonto:
Nr. 220 220 220, Berliner Sparkasse, BLZ 100 500 00
online: www.aidshilfe.de

Sie können die DAH auch unterstützen, indem Sie Fördermitglied werden. Nähere Informationen unter www.aidshilfe.de oder bei der DAH. Die DAH ist als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt. Spenden und Fördermitgliedschaftsbeiträge sind daher steuerabzugsfähig.

